

**BUNDESGERICHTSHOF****IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 143/69**URTEIL****Verkündet am**

22. Januar 1970

P o h l ,

Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Hilde Margarete G [REDACTED] ,  
L [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] The Avenue W [REDACTED] (E [REDACTED]),

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] /

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Januar 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Dr. Woessner und Henkel

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des beklagten Landes werden das Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 22. Dezember 1967 aufgehoben und das Urteil der 2. Entschädigungskammer des Landgerichts Köln vom 2. Mai 1967 abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei, die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die jetzt 49 Jahre alte Klägerin ist Jüdin. Ihre Eltern und Geschwister wurden im Januar 1943 aus ihrer Heimatstadt I. verschleppt und sind seitdem verschollen. Es wird vermutet, daß sie am 8. Mai 1945 verstorben sind (§ 180 BEG). Die Klägerin ist alleinige Erbin ihrer Eltern und Geschwister. Zu diesen gehörte auch ihre Schwester Mirjam, die am 1. 1935 geboren ist.

- 3 -

Die Klägerin hat Entschädigung für Ausbildungsschaden nach ihren Geschwistern begehrt. Die Entschädigungsbehörde hat ihr für drei Geschwister insgesamt 30.000 DM zugebilligt, den Anspruch nach ihrer jüngsten Schwester Mirjam jedoch abgelehnt, weil diese bis zu ihrem auf den 8. Mai 1945 zu vermutenden Tode keinen Ausbildungsschaden erlitten habe. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision wendet sich das beklagte Land gegen die Zuerkennung des Anspruchs, weil in diesem Fall jede erwerbswirtschaftliche Nutzung der Ausbildung von vornherein entfalle. Es beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils gemäß den im Berufungszuge zuletzt gestellten Anträgen zu erkennen, hilfsweise die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist sachlich gerechtfertigt.

Das angefochtene Urteil kann keinen Bestand haben, weil das Oberlandesgericht die Voraussetzungen der §§ 115, 116 BEG rechtsirrig als erfüllt ansieht.

Die am [REDACTED] 1935 geborene Schwester der Klägerin Mirjam Le [REDACTED] hätte, wenn sie nicht Jüdin gewesen wäre, im Jahre 1941 mit dem Schulbesuch begonnen. Aus rassischen Gründen ist ihr bis zu ihrer Verschleppung im Januar 1943 und danach bis zu ihrem auf den 8. Mai 1945 vermuteten Tode keine Schulausbildung zuteil geworden. Im vermuteten Todeszeitpunkt war sie 10 Jahre alt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ein zu entschädigender Ausbildungsschaden im Sinne der §§ 115, 116 BEG ist aus den Gründen, die der Bundesgerichtshof im einzelnen in RzW 1969, 266 Nr. 19 ausgeführt hat, nicht gegeben. Der Mangel in der Ausbildung als solcher, herbeigeführt durch Ausschluß oder Unterbrechung, erfüllt zwar den Entschädigungstatbestand. Es genügt aber nicht, daß die Schulausbildung einem Verfolgten, der im Kindesalter verstorben ist, und deshalb niemals die Möglichkeit hatte, seine Ausbildung im Erwerbsleben zu verwerten, vorenthalten wurde. Das folgt insbesondere aus der Zuordnung des Ausbildungsschadens zu den materiellen Erwerbsschäden. Eine Entschädigung nach § 116 BEG ist ausgeschlossen, wo die gesetzgeberische Unterstellung, die Ausbildungsstörung habe einen Erwerbsschaden nach sich gezogen, im tatsächlichen Geschehensablauf keine Stütze findet, weil jede erwerbswirtschaftliche Nutzung der Ausbildung und damit auch der Arbeitskraft von vornherein entfällt. Das ist in aller Regel der Fall, wenn ein Kind bereits vor Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht verstorben ist. Anhaltspunkte dafür, daß hier Abweichendes zu gelten hat, sind nicht vorhanden.

Die Sache ist danach zur Endentscheidung reif. Die  
Klage ist abzuweisen.

Die Nebenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG,  
§ 91 ZPO.

Graf

von der Mühlen

Zorn

Dr. Woesner

Henkel